

# EA – Der einheitliche Ansprechpartner

- Warum gibt es den EA?
- Welche Aufgaben hat der EA?
- Welche Aufgabengebiete deckt der EA nicht ab?
- Wer kann sich an den EA wenden?
- Wie kann man den EA nutzen?
- Wie läuft eine Verfahrensbegleitung ab?
- Was kostet die Inanspruchnahme des EA?
- Was sind die Vorteile des EA?
- Wo gibt es weitere Informationen zum EA?

## I. Seit wann und warum gibt es den EA?

Durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 (2006/123/EG) über Dienstleistungen im Binnenmarkt - Dienstleistungsrichtlinie - wird das Ziel verfolgt, Fortschritte im Hinblick auf einen echten Binnenmarkt für Dienstleistungen zu erreichen.

Die Dienstleistungsrichtlinie sieht insbesondere die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren sowie den Abbau von Hindernissen für die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen und die Begründung von Niederlassungen von Dienstleistungserbringern vor. Gemäß der Dienstleistungsrichtlinie sollen Dienstleistungserbringer aus dem EU/ EWR-Ausland, deren Tätigkeit unter den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fällt, künftig sämtliche zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten, sowie die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen über eine einheitliche Stelle („Einheitlicher Ansprechpartner“ □ EA) abwickeln können.

Die IHK Reutlingen ist neben vielen anderen Stellen im Land, seit dem 01.01.2010 einheitlicher Ansprechpartner für Dienstleister aus den EU/EWR Staaten.

## II. Welche Aufgaben hat der EA?

Der einheitliche Ansprechpartner hat die Aufgabe, den anfragenden

## Ihr Ansprechpartner

Müller, Christoph  
E-Mail: [c.mueller@reutlingen.ihk.de](mailto:c.mueller@reutlingen.ihk.de)  
Tel. 07121 201-198

## INFOS

Unter [www.ihkrt.de/einheitlicher-ansprechpartner](http://www.ihkrt.de/einheitlicher-ansprechpartner) finden Sie weitere Informationen.

### Wichtiger Hinweis!

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen kann dennoch nicht übernommen werden.

Stand: Dezember 2015

Dienstleister über die einschlägigen Vorschriften und erforderlichen Verfahren zur Aufnahme und Ausübung der geplanten Dienstleistungstätigkeit (insbesondere Gewerbe) zu informieren.

Er berät darüber, welche Unterlagen Sie in welcher Form bei den Behörden für die Aufnahme ihrer Tätigkeit einreichen müssen und wie diese unkompliziert abgewickelt werden können. Gegebenenfalls stellt der einheitliche Ansprechpartner entsprechende Formulare zur Verfügung und nimmt ihre Anträge, Anzeigen und Erklärungen entgegen und leitet diese an die zuständigen Behörden weiter.

Auch die Unterstützung beim Ausfüllen der Formulare wird durch den einheitlichen Ansprechpartner gewährleistet.

Eine Weiterleitung der kompletten Antragsunterlagen an die zuständigen Stellen findet durch den einheitlichen Ansprechpartner ebenfalls statt.

Auch eine Rückmeldung zum Verfahrensstand durch Übermittlung von Mitteilungen und eventuellen Zwischenbescheiden gehört zu den Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners.

### **III. Welche Aufgabengebiete deckt der EA nicht ab?**

**Nicht** in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie und somit in den Aufgabenbereich des einheitlichen Ansprechpartners fallen insbesondere Folgendes:

- Arbeitsrechtliche Fragen, einschließlich Tarifautonomie und Arbeitskampfrecht
- Steuerrechtliche Angelegenheiten
- Tätigkeiten hinsichtlich Finanz-, Bank- und Kreditdienstleistungen
- Dienstleistungen durch private Sicherheitsdienste
- Glücksspiel
- audiovisuelle Dienste (z.B. Kino, TV) und Rundfunkdienstleistungen
- Leiharbeitsagenturen
- Nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse
- Industrie
- Urproduktion (z.B. Landwirtschaft, Steinbruch)
- Notare und Gerichtsvollzieher
- Verkehrsdienstleistungen (Güter- und Personenbeförderung)
- Gesundheitsdienstleistungen
- Vergabe- und Subventionsrechtlichen Fragen (Zugang zu öffentlichen Mitteln)

Bei vielen dieser Fragen können Sie als IHK-Mitglied oder Existenzgründer selbstverständlich auf das bewährte Beratungsangebot der IHK Reutlingen zurückgreifen.

## IV. Wer kann sich an den EA wenden?

Der Gesetzgeber hat die Zuständigkeit der einheitlichen Ansprechpartner auf Dienstleister aus den EU/ EWR-Staaten beschränkt. Daher können sich Dienstleister aus den nachfolgenden Staaten an den „Einheitlichen Ansprechpartner“ wenden:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern sowie die EWR- Staaten Island, Lichtenstein und Norwegen.

Örtlich ist die IHK Reutlingen als einheitlicher Ansprechpartner für alle diejenigen zuständig, die in den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalb bereits selbständig sind oder sich selbständig machen wollen.

Neben der IHK Reutlingen sind regional auch die Handwerkskammer Reutlingen und die Kammern der freien Berufe (für die jeweilige Berufsgruppe) mit Ausnahme der Ärztekammer sowie die Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalb einheitlicher Ansprechpartner.

## V. Wie kann man den EA nutzen?

Zunächst können Sie sich als Dienstleister mit Hilfe des Informationsportals des Landes Baden-Württembergs ( [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) ) eingehend informieren, insbesondere darüber, wer der für Sie zuständige „EA“ ist.

Das Informationsportal enthält zahlreiche für Sie wichtige Informationen:

- Anforderungen, insbesondere über Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen
- Angaben über die zuständigen Behörden
- Angaben zu Verbänden
- Mittel und Bedingungen für den Zugang zu Registern
- Allgemein verfügbare Rechtsbehelfe
- Angaben zu Kammern und Behörden, die als einheitliche Stellen örtlich zuständig sind

Die IHK Reutlingen als zuständiger einheitlicher Ansprechpartner kann auf Anfrage weitere Unterstützung anbieten sowie Auskünfte über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenbanken erteilen.

Darüber hinaus können Sie mit Hilfe des Informationsportals die erforderlichen Formulare herunterladen und ausfüllen.

Wenn Sie Anzeigen, Antragsformulare, Willenserklärungen, Unterlagen

etc. über die IHK Reutlingen als einheitlichen Ansprechpartner zur Weiterleitung an die zuständige Behörde einreichen möchten, empfehlen wir Ihnen aus Gründen der Datensicherheit eine Übermittlung per Post oder Fax.

Eine elektronische Zustellung, ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen als sicher zu betrachten.

Kontakt zum einheitlichen Ansprechpartner der IHK Reutlingen:

IHK Reutlingen  
- Einheitlicher Ansprechpartner -  
Hindenburgstraße 54  
72762 Reutlingen

Telefon: (07121) 201-198

Fax: (07121) 201-4198

E-Mail: [ea@reutlingen.ihk.de](mailto:ea@reutlingen.ihk.de)

## **VII. Was kostet die Inanspruchnahme des EA?**

Die Inanspruchnahme ist freiwillig und für die Verfahrensabwicklung ist die Hilfe des einheitlichen Ansprechpartners nicht zwingend erforderlich. Sie können alle erforderlichen Unterlagen selbstverständlich auch allein bei den verschiedenen zuständigen Stellen beantragen und die Informationen dort erhalten.

*1. Telefonische oder persönliche Beratung, Auskunft auf schriftlichem oder elektronischem Wege*

Die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei, danach je angefangene 30 Minuten Zeitaufwand 30 €- bis zu einer Höchstgebühr von 90 €.

*2. Vollständige Abwicklung von Verfahren*

Je angefangene 30 Minuten Zeitaufwand 30 €, bis zu höchstens 50 Prozent der von der zuständigen Stelle zu erhebenden Gebühren für alle abgewickelten Verfahren.

*3. Bei nachträglicher Rücknahme des Antrages auf Abwicklung von Verfahren*

Je angefangene 30 Minuten Zeitaufwand 30 €, bis zu höchstens 50 Prozent der von der zuständigen Stelle zu erhebenden Gebühren für alle abgewickelten Verfahren und /oder für alle vor Abwicklung abgebrochenen Verfahren.

## **VIII. Was sind die Vorteile des EA?**

Von dem neuen Verfahren profitieren zu allererst natürlich die Dienstleister.

Weitere Vorteile sind:

- Nur eine Ansprechperson, welche Fragen mit allen erforderlichen Behörden kompetent abwickelt und koordiniert.
- Information über alle rechtlichen Anforderungen, die für die Ausübung Ihrer Dienstleistungstätigkeit erfüllt sein müssen.
- Sie können jederzeit den Status Ihres Antrags beim einheitlichen Ansprechpartner abfragen.
- Neutralität des einheitlichen Ansprechpartners, da dieser staatlicher Aufsicht und staatlicher Haftung unterliegt
- Sie können sich per E-Mail, Fax, Telefon, Post oder auch persönlich an den einheitlichen Ansprechpartner wenden.
- Egal in welcher Rechtsform sie organisiert sind, der einheitliche Ansprechpartner steht auch Ihrer Organisation als Servicestelle zur Verfügung.

## IX. Wo gibt es weitere Informationen zum EA?

- [www.ihkt.de/einheitlicher-ansprechpartner](http://www.ihkt.de/einheitlicher-ansprechpartner) Informationen der IHK Reutlingen rund um das Thema einheitlicher Ansprechpartner
- [www.ea.service-bw.de](http://www.ea.service-bw.de) Serviceportal des Landes Baden Württemberg
- [www.dienstleistungsrichtlinie.de](http://www.dienstleistungsrichtlinie.de) bzw. [www.point-of-single-contact.de](http://www.point-of-single-contact.de) Informationsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft Technologie zum Thema einheitlicher Ansprechpartner. Auch in englischer Sprache verfügbar.
- [www.german-business-portal.info](http://www.german-business-portal.info) Informationsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft Technologie zum Thema Wirtschaftsleben und Unternehmensfragen
- <http://ec.europa.eu/eu-go> Informationen der Europäischen Union zum Thema Dienstleistungsrichtlinie und einheitlicher Ansprechpartner